

1. Anlass der Planung

Die energiepolitischen Zielsetzungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Brandenburg unterstreichen die Bedeutung der erneuerbaren Energieträger für die derzeitige und zukünftige Energieversorgung. Für eine stabile zukunftsorientierte Stromversorgung ist die Windenergienutzung aufgrund ihres hohen Potentials in der Planungsregion unverzichtbar. Durch die Privilegierung der Windenergienutzung (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) und ihren notwendigen Anteil zur Erreichung der gesetzten Klimaschutzziele und Umweltstandards ist der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu schaffen; sie muss sich an geeigneten Stellen gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können.

Die **raumordnerische Steuerung** der Windenergienutzung in der Planungsregion Uckermark-Barnim erfolgt durch die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung. Eignungsgebiete Windenergienutzung sind Gebiete, in denen der Windenergienutzung, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen ist, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei gleichzeitig die Windenergienutzung an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen ist.

Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung ist nur für raumbedeutsame Windenergieanlagen wirksam. Die Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen richtet sich nach Betrachtung von Art und Maß der Windenergieanlagen sowie der Lage des Standortbereiches im konkreten Einzelfall. Als Regelvermutung kann davon ausgegangen werden, dass in der Planungsregion Uckermark-Barnim einzelne Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe ab 50 m als raumbedeutsam angesehen werden.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat sich im Rahmen ihres Planungsmessens dazu entschlossen, die in dem sachlichen Teilregionalplan 2004 festgelegten Eignungsgebiete Windenergienutzung nicht generell zu übernehmen, sondern diese unter Anwendung des regionsweit einheitlichen Kriterienkatalogs zur Abgrenzung der Eignungsgebiete erneut in die Abwägung einzustellen.

Die Festlegungen des Regionalplans für die Planungsregion Uckermark-Barnim tragen unterschiedlichen raumordnerischen Erfordernissen (z.B. Natur- und Landschaftsschutz oder vorsorgender Immissionsschutz) Rechnung, da sie eine räumliche Konzentration von Windenergieanlagen in für die Gewinnung von Windenergie geeigneten Gebieten gewährleisten. Es wurden solche Bereiche ausgeschlossen, die sich nicht für eine Windenergienutzung eignen bzw. gravierende Konflikte verursachen würden.

Durch die **kommunale Bauleitplanung** kann innerhalb der Eignungsgebiete eine städtebauliche Konkretisierung erfolgen. Bauleitpläne können mit ihrem Geltungsbereich die Eignungsgebietsfestlegungen überschreiten, wenn gewährleistet ist, dass sich die Anlagenstandorte selbst im Eignungsgebiet befinden.

Hinsichtlich der innergebietslichen Bewertung kommt der Windenergienutzung im Eignungsgebiet aufgrund der Privilegierung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB besonderes Gewicht zu.

Da gleichzeitig der Außenbereich außerhalb der Eignungsgebiete Windenergienutzung von Windenergieanlagen freigehalten werden soll, gilt für die innergebietliche Eignung zur Windenergienutzung ein Optimierungsgebot.¹

Die planerischen Ziele der Stadt Prenzlau schließen sich den Zielen der Raumordnung an. Für die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Steuerung der Windenergienutzung“ für das Gemeindegebiet Prenzlau bilden die Planungsunterlagen der regionalen Planungsstelle, die der Regionalversammlung am 02.12.2013 zur Beschlussfassung vorgelegt werden, die Handlungs- und Verfahrensgrundlage.

Soweit die Regionalversammlung am 02.12.2013 durch Beschluss das Beteiligungsverfahren zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes 2013 eröffnet, wird die Stadt Prenzlau für ihr Gemeindegebiet die ausgewiesenen Eignungsgebiete Windenergienutzung in ihre Planung einstellen und entsprechend begründen.

Soweit möglich, wird die Stadt Prenzlau sich argumentativ auf die Ziele, Grundsätze, Berichte, Gutachten und angewandten Kriterien des Regionalplan-Entwurfes 2013 stützen. Danach basiert das Plankonzept im Wesentlichen auf der Grundkonzeption des sachlichen Teilplanes „Windenergienutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ Entwurf 2013 (Beteiligungsverfahren).

Um unverhältnismäßige Planungskosten zu vermeiden, sollen auf die bereits erstellten Datengrundlagen, z. B. Gutachten, Berichte zu tierökologischen Belangen, der Regionalen Planungsstelle sowie der Fachbehörden zurückgegriffen werden. Entsprechende Anträge werden zeitnah an die Behörden gestellt.

Gemäß § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB) können sachliche Teilflächennutzungspläne für Darstellungen des Flächennutzungsplanes mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufgestellt werden.

Nach dieser Vorschrift sind die planenden Gemeinden ermächtigt, im Flächennutzungsplan für privilegierte Vorhaben im Außenbereich, z. B. Windkraftanlagen, Konzentrationszonen auszuweisen und dies mit der Einschränkung zu verbinden, dass derartige Vorhaben in anderen Teilen des Gemeindegebietes unzulässig sind.

¹ Quelle: Regionalplan UM-BAR, sachlicher Teilplan „Windenergienutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ Beteiligungsverfahren Entwurf 2013 (Stand 93. Vorstandssitzung 28.10.2013)/ III Begründungen/ Begründung Z 1.1

2. Planungsziele

Grundsätzlich obliegt die Aufgabe, verbindliche Ziele der Raumordnung zu entwickeln und in Raumordnungsplänen festzuschreiben, den für die Raumordnungspläne zuständigen Stellen, hier die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim.

Diese Stelle erarbeitet u. a. Entwürfe zur Aufstellung, Änderung oder Fortschreibung des Regionalplanes oder von sachlichen oder räumlichen Teilplänen und legt diese der Regionalversammlung zur Beschlussfassung vor.

Hierzu gehört der sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“, der seit dem 06.08.2004 rechtsverbindlich ist und aktuell fortgeschrieben wird.

Mit der Aufstellung von Teilflächennutzungsplänen erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Vorhaben auf Konzentrationszonen zu beschränken und hierdurch für den jeweiligen Raum zu steuern.

Mit der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Steuerung der Windenergienutzung“ sollen durch konkrete standortbezogene Aussagen im Flächennutzungsplan solche Standortbegrenzungen in einem schlüssigen Gesamtkonzept über den gesamten Planungsraum festgelegt werden.

Durch die Darstellung entsprechender Flächen im Teilflächennutzungsplan als Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen kann gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB die Entwicklung der Windenergie planungsrechtlich gesteuert werden.

Mit der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes „Steuerung der Windenergienutzung“ können nunmehr, bei Vorlage und Beurteilung konkreter Vorhaben zur Errichtung von Windkraftanlagen, im gesamten Plangebiet gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB öffentliche Belange entgegenstehen, wenn hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle, hier im Teilflächennutzungsplan, erfolgt ist.

Soweit begründete öffentliche Belange der Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehen, kann dies eine Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Abs. 3 BauGB rechtfertigen.

2.1 Ausweisung von Konzentrationszonen

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Es ist klare Zielsetzung der Stadt Prenzlau, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auszuweisen, um eine Ausschlusswirkung in den übrigen Bereichen des Gemeindegebietes zu generieren.

Dabei soll die Darstellung der Konzentrationszonen „Wind“ auf der nachrichtlich übernommenen Grundnutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ als überlagernde Darstellung erfolgen. Die konkrete Festlegung erfolgt im weiteren Verfahren.

2.2 Ausschlusswirkung

Durch die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Steuerung der Windenergienutzung“ werden für das Gemeindegebiet Windkraftanlagen in den nicht als Konzentrationszonen ausgewiesenen Bereichen ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere Flächen unterhalb 800 m zu Wohngebäuden und überbaubaren Grundstücksflächen in dem Wohnen dienenden Gebieten gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich.

Weitere umweltbezogenen Belange, die den Ausschluss von Windkraftanlagen begründen können, werden im weiteren Verfahren geprüft.

3. Plangebiet sowie sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Steuerung der Windenergienutzung“ umfasst das gesamte Gemeindegebiet Prenzlau, also die Stadt Prenzlau sowie alle Orts- und bewohnten Gemeindeteile gemäß § 10 der Hauptsatzung für die Stadt Prenzlau, im Folgenden benannt:

Ortsteile mit den zugehörigen bewohnten Gemeindeteilen:

- Alexanderhof mit Bündigershof und Ewaldshof
- Blindow
- Dauer
- Dedelow mit Ellingen und Steinfurth
- Güstow mit Mühlhof
- Klinkow mit Basedow
- Schönwerder
- Seelübbe mit Augustenfelde, Dreyershof und Magnushof

bewohnte Gemeindeteile:

- Stegemannshof
- Wollenthin

Der Teilflächennutzungsplan stellt einen von den wirksamen Flächennutzungsplänen für die Stadt Prenzlau und seiner Ortsteile unabhängigen Teilflächennutzungsplan dar.

Die Wirksamkeit der bestehenden (Teil)-Flächennutzungspläne bleibt durch Aufstellung dieses sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Steuerung der Windenergienutzung“ unberührt.

4. Übergeordnete Vorgaben

Wie bereits beschrieben, soll der sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Steuerung der Windenergienutzung“ aus dem Regionalplan UM-BAR, sachlicher Teilplan „Windenergienutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ entwickelt werden.

Im Gebiet einer Region ist die Regionalplanung die übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung (§ 1 RegBkPIG). Der Regionalplan gibt den überörtlichen Rahmen sowie die Ziele und Grundsätze der Raumordnung vor und dient der Sicherung und Entwicklung der natürlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen.

Der Regionalplan ist aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEPro) 2007 und dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) 2009 entwickelt.

Der Regionalplan schreibt den Regionalplan sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2004 fort (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 38 vom 29. September 2004).

Der Regionalplan wird gemäß § 28 Abs. 1 ROG vom 22. Dezember 2008 (neue Fassung/n.F.) nach den bis zum 29. Juni 2009 geltenden Raumordnungsgesetzen von Bund und Ländern abgeschlossen, da das Aufstellungsverfahren vor dem 30. Juni 2009 förmlich eingeleitet worden ist. Am 29. Juni 2009 galten als Raumordnungsgesetze das Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997 (alte Fassung/a.F.) als Rahmengesetz sowie das Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung vom 12. Dezember 2002 als ausfüllendes Gesetz des Landes Brandenburg.²

5. Methodisches Vorgehen

Bei der Ermittlung der möglichen Konzentrationszonen wird analog der Methodik der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim zur Generierung der Windeignungsgebiete im Planungsgebiet vorgegangen.³

Als **Ausgangsgröße** für die Festlegung der Konzentrationszonen „Wind“ innerhalb des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Steuerung der Windenergienutzung“ dient das gesamte Gemeindegebiet Prenzlau.

Unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik ist im gesamten Gemeindegebiet ein ausreichend großes Windpotential für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie vorhanden.

Das Gemeindegebiet als Ausgangsgröße wird um **tatsächliche und/oder rechtliche Tabubereiche** verringert, die für die Windenergienutzung generell nicht in Frage kommen. Die Kriterien für diese Tabubereiche werden abstrakt definiert und einheitlich für das gesamte Planungsgebiet angewandt. Es handelt sich hierbei um Flächen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind.

² Quelle: Regionalplan UM-BAR, sachlicher Teilplan „Windenergienutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ Beteiligungsverfahren Entwurf 2013 (Stand 93. Vorstandssitzung 28.10.2013)/

¹ Fachliche und rechtliche Grundlagen

³ siehe ² Grundsätzliches methodisches Vorgehen

Nach Abzug der tatsächlichen und/oder rechtlichen Tabubereiche wird die verbleibende Fläche um **regionalplanerisch begründete Tabubereiche** verringert, die für die Windenergienutzung aufgrund der Beschlüsse der Regionalversammlung Uckermark-Barnim begründeterweise nicht zur Verfügung stehen sollen.

Die Kriterien für diese Tabubereiche werden abstrakt definiert und einheitlich für das gesamte Plangebiet angewandt. Bei den regionalplanerisch begründeten Tabubereichen handelt es sich um Flächen, in denen nach Kriterien der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim generell keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Die Kriterien für die Ausweisung der Tabubereiche entsprechen den beabsichtigten anzuwendenden Kriterien der Stadt Prenzlau.

Die nach Abzug der Tabubereiche ermittelte Fläche wird in einem weiteren Schritt mit Restriktionsbereichen überlagert. **Restriktionsbereiche** basieren auf Kriterien, die gegen die Festlegung einer Fläche als Eignungsgebiet Windenergienutzung wirken können, gleichzeitig besteht aber auch Abwägungsspielraum zugunsten der Windenergienutzung. Die Bewertung der Kriterien hinsichtlich ihrer Restriktionswirkung gegenüber Windenergienutzung erfolgt durch den Plangeber.

Nicht alle abwägungsrelevanten Belange lassen sich in abstrakten Kriterien zusammenfassen. Während in Tabubereichen Windenergienutzung aufgrund tatsächlicher, rechtlicher bzw. durch den Plangeber begründeter Kriterien ausgeschlossen ist, findet in den Restriktions- und sonstigen Bereichen regelmäßig eine Abwägung aller Belange statt, die für oder gegen Windenergienutzung wirken. Hiermit erfolgt eine Konzentration der Windenergienutzung auf geeignete Räume sowie eine substantielle Raumschaffung für Windenergienutzung. Die erforderlichen Flächenberechnungen und prozentualen Anteile im Plangebiet erfolgen im weiteren Verfahren.

6. Übersicht der anzuwendenden Kriterien

Die nachstehenden Kriterien werden analog der angewandten Kriterien der der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim zur Generierung der Windeignungsgebiete im Planungsgebiet angewandt⁴. Ggf. wird eine Konkretisierung und Reduzierung infolge der räumlichen Gegebenheiten im Plangebiet im weiteren Verfahren vorgenommen.

1. Tatsächliche und/oder rechtliche Tabukriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung

- Wohngebäude und überbaubare Grundstücksflächen in dem Wohnen dienenden Gebieten gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO
- Stehende Gewässer
- Nationalpark Unteres Odertal
- Naturschutzgebiete
- Freiraumverbund des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg
- Geschützte Waldgebiete nach § 12 LWaldG
- Gartendenkmale und Denkmalbereiche
- Wasserschutzgebiete (Schutzzonen I und II)
- Bauschutzbereiche von Flugplätzen

⁴ Quelle: Regionalplan UM-BAR, sachlicher Teilplan „Windenergienutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ Beteiligungsverfahren Entwurf 2013 (Stand 93. Vorstandssitzung 28.10.2013)/ Übersicht der angewandten Kriterien

2. Regionalplanerisch begründete Tabukriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung

- 800 m-Tabuzonen zu Wohngebäuden und überbaubaren Grundstücksflächen in dem Wohnen dienenden Gebieten gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich und zu Kur- und Klinikgebieten
- 200 m-Tabuzonen zu stehenden Gewässern (größer als 1 ha)
- Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe

3. Restriktionskriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung

- 200 m-Restriktionszonen (zwischen 800 und 1.000 m) zu Wohngebäuden und überbaubaren Grundstücksflächen in dem Wohnen dienenden Gebieten gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich und zu Kur- und Klinikgebieten
- Landschaftsschutzgebiete
- Naturparke
- Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)
- FFH-Gebiete
- Geschützte Landschaftsbestandteile
- Regional bedeutsame Wälder
- Tierökologische Abstände
- Umgebungsschutz von Denkmälern
- Landschaftsbild
- Flugsicherungsbelange
- Wetterradarbelange
- Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe
- 25 ha-Mindestgröße

Die Erläuterungen zu den anzuwendenden Kriterien erfolgt im weiteren Verfahren.

7. Umweltbericht

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplanes im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. In der Umweltprüfung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Steuerung der Windenergienutzung“ werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung erfolgt im Rahmen der Erarbeitung des Teilflächennutzungsplanes.

Die Stadt Prenzlau wird nach Zustimmung der Regionalen Planungsgemeinschaft sowie weiterer Fachbehörden, wie das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV), auf bereits vorliegende Grundlagendaten zurückgreifen.